

Gebührenordnung für die Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Xanten (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Xanten am 06.12.2022 folgende neue Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Xanten (Parkgebührenordnung) beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit Parkscheinautomaten nur mit gültigem Parkschein zulässig ist, werden in der Zeit von 8 – 18 Uhr Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Eine Kurzparkdauer von 30 Minuten ist kostenlos (Servicetaste). Eine Kombination dieser kostenlosen Parkzeit mit der regulären Parkzeit ist nicht möglich.

§ 2

- (1) Die Gebühr für das Parken auf dem „kleinen Markt“ beträgt für die erste Stunde 2,00 €. Jede weiteren 15 Minuten kosten 0,80 €. Die Mindestgebühr beträgt 2,00 €.

§ 3

- (1) Die Gebühr für das Parken auf den Stellplätzen in allen Straßenzügen und Parkplätzen innerhalb der Wallmauern mit Ausnahme des „kleinen Marktes“ beträgt für die erste Stunde 1,00 €. Jede weiteren 15 Minuten kosten 0,50 €. Die Mindestgebühr beträgt 1,00 €. Ein Tagesticket kostet 8,00 €.

§ 4

- (1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann für die Nutzung der gebührenpflichtigen und parkscheibenpflichtigen Stellflächen, mit Ausnahme des kleinen Marktes, der Stellflächen auf der Scharnstraße – Höhe Hausnummer 1-9 und der Stellflächen auf der Orkstraße – Höhe Hausnummer 17-44 oder nur für die parkscheibenpflichtigen Stellflächen auf Antrag einen Jahresparkschein ausstellen. Jahresparkscheine werden bis zum Ende eines jeweiligen Kalenderjahres beginnend mit dem Ersten eines Monats auf das Fahrzeug bezogen ausgestellt.

(2) Für Jahresparkscheine werden folgende Gebühren je Kalenderjahr bzw. anteilig an die bewilligten Monate (je Monat 1/12) erhoben: erhoben:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Allgemeiner Jahresparkschein für gebührenpflichtige und parkscheibenpflichtige Stellflächen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Stellflächen | 250,00 € |
| b) | Ermäßigter * Jahresparkschein für gebührenpflichtige und parkscheibenpflichtige Stellflächen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Stellflächen | 150,00 € |
| c) | Jahresparkschein für parkscheibenpflichtige Stellflächen | 150,00 € |

* Ermäßigte Jahresparkscheine können ausschließlich für berechtigte Bewohner ausgestellt werden, welche die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen. Sie werden lediglich für ein auf den Namen des berechtigten Antragstellers zugelassenes Kraftfahrzeug ausgestellt.

(3) Bewohner im Sinne dieser Gebührenordnung sind Personen, deren Hauptwohnsitz innerhalb der Wallmauern liegt. Berechtig sind Bewohner, die nicht über eine(n) angemietete(n) private(n) Stellplatz oder Garage verfügt.

(4) Aktive ehrenamtliche Feuerwehrleute der freiwilligen Feuerwehr Xanten, die ihren Erstwohnsitz innerhalb der Wallmauern haben oder ihren Hauptberuf innerhalb der Wallmauern wahrnehmen, kann auf Antrag ein kostenloser Jahresparkschein für alle Stellplätze innerhalb der Wallmauern, mit Ausnahme des kleinen Marktes sowie der Stellplätze auf der Scharnstraße – Höhe Hausnummer 1 – 9, der Stellflächen auf der Orkstraße – Höhe Hausnummer 17 -44) zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Xanten (Parkgebührenordnung) tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 27.02.1991, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 04.07.2019 außer Kraft.

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkrafttreten
06.12.2022	-	15.12.2022	21.12.2022	01.01.2023
1. Änderung				
26.09.2023		11.10.2023	11.10.2023	18.10.2023
2. Änderung				
07.12.2023		12.12.2023	14.12.2023	01.01.2024